

A N F R A G E von Peter Schulthess (SP, Stäfa), Dr. Jürg Stünzi (Grüne, Küsnacht) und Markus Brandenberger (SP, Uetikon am See)

betreffend Konzessionsland der Chemie Uetikon am See

Zurzeit läuft ein städtebaulicher Ideenwettbewerb zu einer neuen Nutzung eines Teils des Areals der Chemie Uetikon (CU). Grundsätzlich begrüssen wir, dass eine neue Nutzungsperspektive für dieses Areal am See entwickelt werden kann. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Sicherheit der Wahrung des öffentlichen Interesses an einem öffentlichen Zugang zum Seeufer stellen sich Fragen im Vorfeld, insbesondere da die in 17 Fragen gegliederte Anfrage KR-Nr. 56/2004 zu Konzessionsland an öffentlichen Gewässern nach unserer Einschätzung weder vollständig noch systematisch beantwortet wurde. Wir gehen davon aus, dass der Regierungsrat die Gelegenheit wahrnehmen wird, die in verschiedenen Medien diskutierten Unklarheiten aufzugreifen und gegebenenfalls richtig zu stellen.

Die Antwort RRB 631 vom 28. April 2004 gibt Anlass, die folgenden Fragen bezogen auf das Areal der Chemie Uetikon (CU) zu stellen:

1. Welches sind die Bedingungen und Auflagen, die der CU im Zusammenhang mit den Seeauffüllungen und Landanlagen gemacht worden sind?
2. Wurden diese Bedingungen - in Teilen oder gesamthaft - zu irgendeinem Zeitpunkt abgeändert, aufgegeben oder neu vereinbart? Falls ja: Mit welchem Inhalt?
3. Ist mit den erteilten Konzessionen eine bestimmte Nutzung als Auflage verbunden und haben bei einer Umnutzung die diversen Konzessionen erneuert zu werden? Besteht ein Recht auf Konzessionserneuerungen bei Umnutzung? Können oder sollen bei einer Konzessionserneuerung infolge Umnutzung auch neue Auflagen formuliert werden?
4. Zur Befristung der Konzession: In einem Urteil des BGr (2P.103/2000/2A.218/2000 vom 30. Oktober 2000) wurde festgehalten, dass eine früher unbefristet erteilte Wasserrechtskonzession im öffentlichen Interesse später befristet werden dürfe. Dabei ging es um eine Nutzungskonzession von Wasserkraft eines Flusses. Wäre analog eine Befristung der offenbar unbefristet erteilten Seebautenkonzession ebenfalls denkbar? Da sie ohne Zweifel im öffentlichen Interesse läge: Was gedenkt der Kanton diesbezüglich zu tun beziehungsweise was hat er bereits unternommen? Ist es mit Bezug auf dieses Urteil auch denkbar und beabsichtigt, künftig für die bisherige industrielle Nutzung eine Konzessionsgebühr zu erheben?
5. In welcher Weise ist es dem Kanton bisher gelungen, die öffentlichen Interessen in das geplante Projekt mit gemischter Gewerbe- und Wohnnutzung einzubringen?
6. Welche Auflagen im öffentlichen Interesse (Zürichseeweg/Landschafts- und Naturschutz usw.) sind seitens des Kantons, im Hinblick auf eine Nutzungsänderung des Areals, konkret geplant? In welchem Zeitrahmen?

7. Auf welcher Rechtsgrundlage wird Dritten aus der interessierten Öffentlichkeit (zum Beispiel Recherchierenden) die Akteneinsicht in Verträge zwischen der öffentlichen Hand und Privaten verweigert (betreffend die Chemie Uetikon, aber auch übrige Konzessionen am Zürichsee)?

Peter Schulthess
Dr. Jürg Stünzi
Markus Brandenberger